II – 1257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich DER BUNDESKANZLER

Z1. 353.100/4-I/6/87

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0

7. Juli 1987

380 /AB 1987 -07- 0 7 zu 464 /J

An den Präsidenten des Nationalrates Mag. Leopold GRATZ

Parlament 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer und Genossen haben am 21. Mai 1987 unter der Nr. 464/J an die Bundesregierung eine schrift-liche parlamentarische Anfrage betreffend Beschäftigung behinderter Arbeit-nehmer im öffentlichen Dienst gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welchem Ausmaß kommt der Bund seiner Pflicht, Behinderte einzustellen, nach?
- 2. Wie wird dafür Sorge getragen, daß der Bund als Dienstgeber künftig verstärkt Behinderte einstellen wird?
- 3. Wieviele Planstellen für besonders schwer vermittelbare Behinderte stellt der Bund zur Verfügung?
- 4. Wurde die Zahl dieser Planstellen in den letzten Jahren erhöht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich möchte ich auf folgende Problematik verweisen: Ob jemand dem Kreis der begünstigten Invaliden zuzuzählen ist, ist dem Bund als Dienstgeber nur dann bekannt, wenn die/der Bedienstete dem Dienstgeber eine diesbezügliche Meldung erstattet. Dies wurde von vielen begünstigten Invaliden bisher unterlassen, u.a. auch deshalb, weil aus einer Meldung nicht immer ein zusätzlicher

Anspruch entsteht (z.B. Lehrer-Ferienregelung). Dieser Umstand erklärt zumindest teilweise die Nichterfüllung der Einstellungspflicht.

Da aber dem Bund aus der Unterlassung der Meldung zusätzliche Kosten in Form von Zahlungen an den Ausgleichstaxfonds entstehen, wurde mit Novellen zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, zum Vertragsbedienstetengesetz und zur Bundesforste-Dienstverordnung den Bediensteten die Meldung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden als Dienstpflicht aufgetragen. Die Auswirkungen werden voraussichtlich im letzten Drittel des laufenden Kalenderjahres vorliegen. Erste Prognosen lassen aber bereits erkennen, daß viele bisher nicht gemeldete Zugehörigkeiten zum Kreis der begünstigten Invaliden bei den Dienstbehörden einlangen.

Inwieweit der Bund seiner Beschäftigungsverpflichtung gemäß § 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 nachkommt, ergibt sich aus der bescheidmäßigen Vorschreibung des Landesinvalidenamtes für die Zahlungen zum Ausgleichstaxfonds.

Der letzte diesbezügliche Bescheid wurde im Jahre 1986 erlassen und betrifft die Einstellungsverpflichtung des Jahres 1984.

Für die Jahre 1982 bis 1984 ergibt sich folgendes Bild:

Im Kalenderjahr 1982 betrug die Anzahl der aufgrund des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu beschäftigenden begünstigten Personen (=Pflichtzahl) zwischen
6.711 (1/82) und 6.706 (12/82). Tatsächlich besetzt waren zwischen 5.343
(1/82) und 5.570 (12/82) Pflichtstellen. Die Anzahl der offenen Pflichtstellen
(also nicht mit begünstigten Personen besetzten Stellen) betrug daher zwischen
1.368 (1/82) und 1.136 (12/82).

Im Kalenderjahr 1983 betrug die Pflichtzahl zwischen 6.763 (1/83) und 6.757 (12/83). Tatsächlich besetzt waren zwischen 5.015 (1/83) und 5.210 (12/83) Pflichtstellen. Offene Pflichtstellen daher zwischen 1.748 (1/83) und 1.547 (12/83).

Im Kalenderjahr 1984 betrug die Pflichtzahl zwischen 6.812 (1/84) und 6.807 (11 und 12/84). Tatsächlich besetzt waren zwischen 4.670 (1/84) und 4.843

(11/84, der Wert für 12/84 betrug 4.836) Pflichtstellen. Offene Pflichtstellen daher zwischen 2.142 (1/84) und 1.964 (11/84, 12/84: 1971).

Zu Frage 2:

Der Bund wird selbstverständlich bemüht sein, seiner Einstellungsverpflichtung zur Gänze nachzukommen. Welche konkreten Maßnahmen allenfalls zu setzen sind, kann aber erst dann gesagt werden, wenn aufgrund der Meldepflicht klargestellt ist, wie groß der Kreis der begünstigten Invaliden im Bereich des Bundes tatsächlich ist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ausschließlich für Behinderte wurden im Jahre 1981 30, im Jahre 1985 50 und im Jahre 1987 70 Planstellen zur Verfügung gestellt (Punkt 2 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes). Sie werden je nach Bedarf zusätzlich zu den im jeweiligen Planstellenbereich systemisierten Planstellen zugewiesen.

from Jung